"Mutterschutz, Karenz und Elternteilzeit – alles was Sie darüber wissen sollten!"

Martina Leiminger
Dr. Ursula Michl-Schwertl

13.06.2024



Mutterschutzgesetz

- MSchG
- Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern

Entwicklung zum Mutterschutzgesetz

- Gewerbeordnungsnovelle 1895
- Ausweitung des Schwangerenschutzes 1942
- 1957 neu erlassenes Mutterschutzgesetz

MSchG Geltungsbereich

- Dienstnehmerinnen
- Heimarbeiterinnen
- Lehrlinge
- freiwilliges soziales Jahr

MSchG Meldepflicht

Arbeitnehmerin → Arbeitgeber/in Arbeitgeber/in → Arbeitsinspektorat

Name, Alter, Arbeitsplatz/Tätigkeit, Entbindungstermin

gilt auch für freie Dienstnehmerin

Mutterschutzmeldung gemäß § 3 Abs 6 MSchG (formularservice.gv.at)

- erstellt vom Dienstgeber/Dienstgeberin
- alle Frauenarbeitsplätze
- unabhängig vom Alter und davon, ob werdende Mütter beschäftigt sind

- Beschäftigungsverbote- und Beschränkungen sind zu berücksichtigen
- Feststellung der Einwirkungen und Belastungen (Art, Ausmaß, Dauer)

Was wird evaluiert?

Art, Ausmaß und Dauer bestimmter Einwirkungen und Belastungen z.B.

- schwere Lasten; Strecken/Beugen
- Hitze/Kälte/Lärm
- Strahlung, Staub
- biologische/gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
- körperliche/psychische Belastungen

Mutterschutzevaluierung Überprüfung und Anpassung

- Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren
- neue Erkenntnisse über den Stand der Technik
- begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates

Mutterschutzevaluierung Maßnahmen bei Gefährdung

- Änderung der Beschäftigung:
 andere Arbeitsbedingungen am bisherigen Arbeitsplatz
- Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz

 Ersatzarbeitsplatz (Dienstvertrag Arbeitsrecht)
- Freistellung durch AG/in
 wenn kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden ist
 Kosten trägt AG/in

- Sicherheitsfachkräfte/Arbeitsmedizin beiziehen (z.B. Präventivdienst AUVA)
- Ergebnisse und Maßnahmen dokumentieren
- SVP und BR oder alle DNinnen informieren

Irrtümer – Missverständnisse

Bequemlichkeiten - Fehlinterpretationen

- Checkliste
- Evaluierung mit Angabe der §§ des MSchG
- Gesetzestext
- "eine Evaluierung für alle"

Irrtümer – Missverständnisse

Bequemlichkeiten - Fehlinterpretationen

- Ausdruck Formular AUVA und kein Inhalt
- Kein Bezug zur Arbeitsstätte oder Arbeitsplatz
- Maßnahmenfestlegung fehlt oder nicht konkret
- Mangelnde Information und Organisation

- Rechtzeitige Thematisierung im Betrieb
- Adaption von Arbeitsplätzen
- Angebot von Ersatzarbeitsplätzen
- Überprüfung und Anpassung bereits festgelegter
 Maßnahmen bei Bekanntgabe einer
 Schwangerschaft

MSchG

Tätigkeitsbezogene Beschränkungen und Verbote

- Gewichtsbegrenzungen beim
 Heben/Tragen/Schieben/Ziehen
- Arbeiten im Stehen ab 21.SSW 4h/Tag
- Arbeiten mit Gefahr einer Berufskrankheit
- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Stäube, Gase, Dämpfe, biologische Stoffe)

MSchG Tätigkeitsbezogene Beschränkungen und Verbote

- Beschäftigung auf Beförderungsmitteln (z.B. Taxi, LKW)
- Akkordarbeit/akkordähnliche Arbeit (ab 21.55W verboten)
- Arbeiten mit besonderer Unfallgefahr
- Ständiges Sitzen (keine Gelegenheit zur Unterbrechung)

MSchG Tätigkeitsbezogene Beschränkungen und Verbote

- Arbeiten an Maschinen mit hoher
 - Fußbeanspruchung
- Schälen von Holz mit Handmessern
- Bergbau unter Tage
- Arbeiten in Druckluft

MSchG Tätigkeitsbezogene Beschränkungen und Verbote

Informationen auf AI-Website unter Personengruppe werdende stillende Mütter Mutterschutz (arbeitsinspektion.qv.at)

kommentiertes Mutterschutzgesetz mit einzelnen Infoblättern und Kommentaren zu Berufssparten

Kommentiertes Mutterschutzgesetz (arbeitsinspektion.gv.at)

MSchG Arbeitszeitgrenzen

- tägliche Arbeitszeit max. 9 Stunden
- wöchentliche Arbeitszeit max. 40 Stunden

MSchG Verbot der Nachtarbeit

Beschäftigungsverbot zw. 20 und 6 Uhr

<u>Ausnahmen bis 22 Uhr</u>; z.B. Verkehrswesen, Theater, Krankenpflegepersonal, mehrschichtige Betriebe

<u>Ausnahmebewilligung mit Bescheid vom AI:</u> <u>Gastgewerbe</u> bis 22 Uhr; <u>Theater</u> bis 23/24 Uhr

MSchG Ausnahmebewilligung des Al

- Antrag um Ausnahme mit Name, Geburtsdatum,
 Geburtstermin, Tätigkeit und Begründung
- Ein ärztliches Zeugnis, demzufolge der Gesundheitszustand der werdenden Mutter eine Beschäftigung über 20:00 Uhr erlaubt

MSchG Verbot der Sonntags- und Feiertagsarbeit

Ausnahmen z.B.:

- Gastgewerbe, Theatervorstellungen usw.
- Vollkontinuierlicher Schichtbetrieb (7/24)
- ausschließliche Beschäftigung an Wochenenden und Feiertagen

MSchG absolutes Beschäftigungsverbot

- acht Wochen vor/nach der Entbindung (Achtwochenfrist)
- bei vorgelegtem fachärztlichen Zeugnis, dass Leben oder Gesundheit von Mutter/Kind gefährdet wäre (MSchG-VO)

MSchG Freistellung durch Fachärzt/innen

- vorzeitiger Mutterschutz erst ab Ende der 15. SSW möglich (Ausnahme: besondere Begründung)
 Liste der Gründe in der MSchV
- nicht angeführte Pathologien Entscheidung im Einzelfall (Amtsarzt oder Arbeitsinspektionsärztin)

MSchG

Verbote und Beschränkungen <u>nach der Geburt</u> und <u>stillende</u> Mütter

- Heben
- Gefahr einer Berufserkrankung
- gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
- Akkord
- Bergbauarbeiten unter Tag
- Arbeiten in Druckluft

Mitteilung der Dienstnehmerin, dass sie stillen will, ist Voraussetzung

Weitere Bestimmungen

- Vorsorgeuntersuchungen :
 - Fortzahlung des Entgelts, wenn außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich bzw. nicht zumutbar
- <u>Ruhemöglichkeit</u>:
 - geeignete Bedingungen, sich hinzulegen bzw. auszuruhen (3-Bein-Liege mit Auflage)

MSchG Strafbestimmungen § 37 70- 1.820 €, 220-3.630 €

- § 2 a: Evaluierung
- § 2 b: Maßnahmensetzung
- § 3,1: Beschäftigungsverbot vor der Entbindung
- § 3,3: Freistellung
- § 3,6: Nichtmeldung
- § 3,7: Meldepflicht Überlasser/innen
- § 4,1: Generalklausel
- § 4,2: Beschäftigungsverbote
 Z 1-13
- § 4,3: Unfallgefahr
- § 4,5: Gerüche, psych., Erschütterung, Strecken...

- § 4,6: Nichtraucherschutz
- § 4 a: Besch. Verbote Still. M.
- § 5,1: abs. Besch. Verbot nach der Entbindung
- § 5,2: Arbeitsunfähigkeit
- § 5,3: Beschäftigungsverbot bis 12 Wochen nach Entbindung
- § 6: Nachtarbeit
- § 7: Sonn- u. Feiertagsarbeit
- § 8: Mehrarbeit
- §8 a: Liegemöglichkeit
- § 9,1 U. 2: Stillzeit

MSchG – Homepage Hilfreiches unter: Service – Publikationen - Frauen

- Mutterschutzbestimmungen: englisch, serbisch, kroatisch, bosnisch und türkisch
- Mutterschutzevaluierung
- Mutterschutz an Bedienungstheken
- Mutterschutz bei der beruflichen Betreuung von Kindern
- Beschäftigungsverbote werdender Mütter auf Grund von Infektionskrankheiten
- Mutterschutz bei Zahnärztinnen und Zahnarztassistentinnen
- Mutterschutz in Nagelstudios
- Mutterschutz bei Tierärztinnen
- Mutterschutz Anästhesie
- Mutterschutz bei Rauchfangkehrerinnen

Anspruch

- MSchG und VKG
- Grundvoraussetzung: gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- Echter Dienstvertrag!
 - keine Anwendung auf freie Dienstverträge bzw. Werkverträge



- Elternteil, der unmittelbar nach Schutzfrist in Karenz will
 - Bekanntgabe innerhalb der Schutzfrist

Versäumnis

- Arbeit muss angetreten werden oder
- das DV beendet werden oder
- Karenz mit Zustimmung des AG

Empfehlung

alle Fristen im Kalender notieren und allfällige Karenzvereinbarung aufsetzen





- Geburten bis 31.10.2023:
 - Karenzdauer maximal bis zum 2. Geburtstag des Kindes (= 1. Arbeitstag)
- Geburten ab 01.11.2023:
 - Karenzdauer maximal bis zur Vollendung 22. Lebensmonat
 - bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil
 - Karenzdauer maximal bis zum 2. Geburtstag (= 1. Arbeitstag)
 - Karenzteilung oder
 - Alleinerzieher
 - zum Zeitpunkt der Karenzmeldung alleinerziehend
 - spätere Änderung der Lebenssituation ist unbeachtlich
 - Umstände sind schriftlich zu bestätigen



- (zweimaliger) Wechsel möglich
- maximal 1 überlappender Monat
 - dann: Karenz endet ein Monat vor 2. Geburtstag
- Karenzmindestteil weiterhin 2 Monate
- spätestens 3 Monate vor Ende des anderen Karenzteiles bekannt zu geben
- Verlängerung der Karenz (einmalig)
 - spätestens 3 Monate vor dem ursprünglichen Datum bekannt geben
 - auch: Elternteil erst während Karenz alleinerziehend
 - → bis zum 2. Geburtstag des Kindes



(ausgewählte) Folgen der Karenz

- volle Dienstzeitanrechnung (Geburten ab 1.8.2019)
- Urlaubsaliquotierung
- Zeiten der Schutzfrist kürzen das Urlaubsausmaß nicht
- Urlaubsverjährung: verlängert um den Zeitraum der Karenz
- Wiederaufnahme der Arbeit nach Ende der Karenz in gleicher Verwendung (gleichwertiger Arbeitsplatz)



- Nichterscheinen am Arbeitsplatz nach Ende der Karenz
 - kein schlüssiger Austritt
 - AG muss sich um Aufklärung bemühen
 - 1. Arbeitstag: Aufforderung Arbeit wieder aufzunehmen

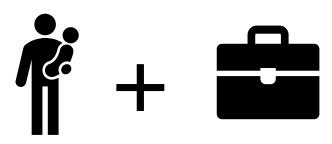


- geringfügige Beschäftigung während der Karenz
 - mit dem eigenen oder
 - einem anderen Arbeitgeber abgeschlossen werden
- Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze
 - maximal 13 Wochen pro vollkarenziertem Kalenderjahr oder
 - aliquotes Ausmaß
- Verwechslungsgefahr: Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgesetz



Elternteilzeit / 1

- Welche Kinder betrifft die ETZ nicht?
 - Stiefkinder und Enkelkinder
- ETZ beantragende ET:
 - muss im gemeinsamen Haushalt leben oder Obsorge haben
- auf Teilzeitbeschäftigung umstellen und / oder
- die Lage der Arbeitszeit vorübergehend ändern





- Rechtsanspruch
 - mindestens 3 Jahre im Betrieb und
 - Betrieb hat mehr als 20 Arbeitnehmer und
 - wöchentliche Normalarbeitszeit wird um mindestens 20% reduziert,
 - aber nicht weniger als 12 Stunden (= Bandbreite)
- andernfalls: Vereinbarung



- kann statt, nach oder (auch erst einige Jahre) nach der Karenz genommen werden
- für jeden Elternteil nur einmal möglich
- Teilung in Blöcke, wie bei Karenz, nicht möglich
- Mindestdauer 2 Monate
- ETZ neben der Karenz ist nicht möglich
- beide Eltern können gleichzeitig ETZ beantragen



- Bekanntgabe der Absicht der Inanspruchnahme von ETZ bis 31.10.2023:
 - Rechtsanspruch: ETZ bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres
 - Vereinbarung: bis zum 4. Lebensjahr
- Bekanntgabe der Absicht der Inanspruchnahme von ETZ ab 01.11.2023:
 - Rechtsanspruch: ETZ bis zum Ablauf des 8. Lebensjahres (Rahmenzeitraum)
 - im Ausmaß von höchstens 7 Jahren
 - abzüglich Beschäftigungsverbotszeiten und Karenzen
 - zuzüglich Zeitraum zwischen der Vollendung des 7. Lebensjahres und dem späteren Schuleintritt des Kindes
 - Vereinbarung: ETZ bis zum Ablauf des 8. Lebensjahres
 - kein Höchstausmaß



Zeitpunkt der Meldung

- innerhalb der Schutzfrist (Mutter)
- spätestens 8 Wochen nach der Geburt (Vater)
- späterer Zeitpunkt: 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn

Form

- schriftlich
- OGH 18.3.2016, 9 ObA 20/16f:
 - kündigungsgeschützte ETZ auch bei fehlendem schriftlichen Antrag

neue Rechtslage

- immer: AG muss Ablehnung der begehrten ("kleinen") ETZ schriftlich begründen
- schriftliche Begründung der Kündigung kann verlangt werden



Nichteinigung bei Rechtsanspruch auf ETZ

- Antrag auf ETZ (Betreuung Kleinkind)
- Verhandlungen (Dokumentation!)
- Keine Einigung binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe:
 - Antritt oder
 - Antrag zur gütlichen Einigung durch AG (binnen 2 weiteren Wochen)
- Keine gütliche Einigung binnen 4 Wochen ab Einlangen des Antrages bei Gericht:
 - Antritt oder
 - Klage durch AG (binnen 1 weiteren Woche)



Nichteinigung bei vereinbarter ETZ

- Antrag auf ETZ (Betreuung Kleinkind)
- Verhandlungen (Dokumentation!)
- schriftliche Ablehnung durch AG (Begründung, Grund kann allgemein gehalten sein)
- Ersatzkarenz (binnen 1 Woche ab Nichteinigung)
- keine Einigung binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe
 - Klage durch AN



- (ausgewählte) Folgen der ETZ
 - volle Anrechnung bei dienstzeitabhängigen Ansprüchen
 - Mischberechnung der Sonderzahlungen (KV beachten!)
 - wertneutrale Umrechnung des Urlaubes (OGH)
 - EuGH gegenteilige Judikatur
 - Empfehlung: AN vor dem Arbeitszeitwechsel zum Urlaubsverbrauch aufzufordern
 - während ETZ ruht jener Teil des Arbeitsentgeltes, der über das Grundentgelt hinaus für die Leistung von Mehr- und Überstunden bezahlt wird (OGH 27.4.2023, 9 ObA 20/23s)
 - Achtung: Grundlohn ausgewiesen?!



Beginn

- Schwangerschaft im biologischen Sinne
- Karenz: mit Bekanntgabe, frühestens 4 Monate vor Antritt (nicht jedoch vor der Geburt)
- ETZ: mit Bekanntgabe, frühestens 4 Monate vor Antritt

Ende

- Fehlgeburt: 4 Wochen nach Fehlgeburt (ärztliche Bestätigung einforderbar)
- keine Karenz oder ETZ: 4 Monate nach der Entbindung
- Karenz: Verlängerung des Schutzes auf bis zu 4 Wochen nach Ablauf
- ETZ: Verlängerung des Schutzes auf bis zu 4 Wochen nach Ablauf
 - längstens bis zum 4. Geburtstag des Kindes
 - danach Motivkündigungsschutz



Dienstgeberkündigung

- nur mit Zustimmung des Arbeit- und Sozialgerichts
 - Sonderfall: Stilllegung des Betriebs
- Rechtsunwirksamkeit der Kündigung
 - binnen 5 Arbeitstagen die Schwangerschaft eingewendet wird oder
 - Nachholen unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes
- Eintritt der Schwangerschaft erst in Kündigungsfrist: unbeachtlich

Dienstnehmerkündigung

unter Wahrung der Fristen und Termine möglich

fristlose Entlassung

- nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes
- nur aus bestimmten Gründen



Probezeit

- Auflösung während der Probezeit zulässig
- Achtung Diskriminierungsgefahr
 - wird das Dienstverhältnis nur aufgrund der Schwangerschaft aufgelöst
 - Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes
 - anfechtbar
- Empfehlung
 - Glaubhaftmachung von anderem Grund



Befristung

- Befristung läuft erst nach Beginn der Schutzfrist ab
 - DV endet mit Befristung
- Befristung läuft vor Schutzfrist ab und ist sachlich gerechtfertigt
 - DV endet mitten in der Schwangerschaft mit Ablauf der Befristung
- Befristung läuft vor Schutzfrist ab und ist sachlich nicht gerechtfertigt
 - DV bleibt bis zum Beginn vom generellen / auf Dauer ausgesprochenen individuellen Beschäftigungsverbot aufrecht
 - wird gewissermaßen über das Ende "verlängert"

Empfehlung

Grund f
ür Befristung bereits in Dienstvertrag aufnehmen



Einvernehmliche Auflösung

- Formerfordernis (schriftlich)
- Minderjährige
 - Bescheinigung des Arbeits- und Sozialgerichts oder
 - gesetzliche Interessensvertretung
 - AN über den Kündigungsschutz belehrt wurde
- Unwissenheit von Schwangerschaft bei einvernehmlicher Auflösung?
 - unverzügliche Mitteilung der Schwangerschaft = Unwirksamkeit der Auflösung zum vereinbarten Termin
 - Empfehlung
 - Festhalten, dass die einvernehmliche Lösung auch im Fall einer noch nicht bekannten, aber bereits bestehenden Schwangerschaft rechtswirksam sein soll (fehlende Judikatur!)



"Papamonat" / 1

Rechtsanspruch

- auf sein Verlangen
- unbeschadet des Anspruchs auf Karenz
- für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbots der Mutter
- eine Freistellung zum Zweck der Kinderbetreuung
- Dauer von 1 Monat
- das Kind lebt im gemeinsamen Haushalt
- Anspruch ohne Entgeltfortzahlung
- Familienzeitbonus bietet finanzielle Unterstützung
- Anforderungen für Familienzeitbonus nicht deckungsgleich mit "Papamonat"



"Papamonat" / 2

- Vorankündigung
 - spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin (ungefähre Meldung)
- unverzügliche Verständigung von der Geburt
 - spätestens eine Woche danach Antrittszeitpunkt bekanntgeben
 - Schriftform empfehlenswert
- Kündigungs- und Entlassungsschutz
 - Beginn mit Vorankündigung
 - frühestens 4 Monate vor dem errechneten Geburtstermin
 - endet 4 Wochen nach dem Ende der Freistellung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

